

Fördermaßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume

ELER Leitprojekte Integrierte ländliche Entwicklung

Lokale Basisdienstleistungen

Schwerpunkte:

Nahversorgung und

Bildung

15,7 Mio € ELER-Mittel
(Restbudget: 4,25 Mio €)

Erhalt des kulturellen Erbes

8,75 Mio €
ELER-Mittel
(Restb.: 2,25 Mio €)

Ländlicher Tourismus

5 Mio €
ELER-Mittel
(Restb: 2,1 Mio €)

Breitbandinfrastruktur

105 Mio. € insgesamt
ELER-Mittel (gebunden),
1,0 Mio € GAK-Mittel pro Jahr
noch 60 Mio. € Landesmittel verfügbar

Modernisierung ländlicher Wege

8 Mio € ELER-Mittel (Restbudget: 3,3 Mio. €)

GAK-Mittel

insb. Ortskernentwicklung

ca. 20 Mio. € GAK-Mittel pro Jahr (zunächst bis 2021), davon 15 Mio. €
für Ortskernentwicklung

Förderbereich 1 Integrierte Ländliche Entwicklung

- 1.0 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte
- 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
- 3.0 Regionalmanagement
- 4.0 Dorfentwicklung
- 5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- 6.0 Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
- 7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume
- 8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen
- 10.0 Regionalbudget

Förderung GAK Ortskernentwicklung (1)

- Zweck der Förderung ist die Entwicklung ländlich geprägter Orte unter besonderer Berücksichtigung der Ortskernentwicklung und der demographischen Entwicklung. Die Förderung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage von Konzepten zur Ortskernentwicklung, die auf Ebene der Gemeinden und Ämter erstellt werden.
- Eine Richtlinie wird zur Zeit erarbeitet. Zur Zeit bereits Bewilligungen direkt auf Grundlage des GAK-Rahmenplans möglich.
- (GAK = Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)

Förderung GAK Ortskernentwicklung (2)

GAK-Rahmenplan 2019-2022 Förderbereich Integrierte ländliche Entwicklung mit den Maßnahmen:

- Nr. 2.0 „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“
- Nr. 4.0 „Dorfentwicklung“ (DE)
- Nr. 9.0 „Lokale Basisdienstleistungseinrichtungen“

Förderfähige Vorhaben

Förderfähig sind Aufwendungen für die Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte. Darunter fallen beispielsweise

- Einrichtungen der Grundversorgung (ohne Nahversorgung u. Bildung),
- dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen,
- Multifunktionshäuser inkl. Co-Working-Spaces,
- Maßnahmen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz und
- Umnutzung dörflicher Bausubstanz.

Förderung GAK Ortskernentwicklung (3)

Zuwendungsempfänger DE-Vorhaben

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Förderquote

Der maximale Fördersatz beträgt für die Umsetzung von Vorhaben i.R. der Ortskernentwicklung

- bei Gemeinden und Gemeindeverbänden **65%** und
- bei natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten Rechts **35%** der förderfähigen Kosten
Ausnahme: gemeinnützige Organisationen bis 65%.
- Bei Umsetzung einer Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) der AktivRegionen kann der Fördersatz jeweils um bis zu **10%** erhöht werden

Förderung GAK Ortskernentwicklung (4)

- Maßnahmen in Orten mit weniger als **10.000 Einwohnern**
- Die Vorhaben werden auf der Grundlage von **Ortskernentwicklungskonzepten** ausgewählt.

Diese sollen
 - Auswirkungen des demographischen Wandels untersuchen,
 - eine Erhebung des Innenentwicklungspotenzials bzw. Ansätze zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme beinhalten,
 - unter Einbindung thematisch relevanter Akteure und der Bevölkerung erstellt werden.

Förderung GAK Ortskernentwicklung (6)

Zuwendungsbestimmungen für investive Projekte:

- Maßnahmen in Orten mit weniger als **10.000 Einwohnern**
- Für investive Vorhaben ist eine **Darstellung / ein Nachweis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit** inklusive **Folgekosten** vorzulegen.
- Auch bei Kumulierung mit weiteren Drittmitteln darf ein finanzieller Eigenanteil von 25% nicht unterschritten werden.
- maximaler Zuschuss z.Zt. je Vorhaben **750.000 Euro**
- Beihilfen werden ausschließlich als De-Minimis-Beihilfen gewährt.
- Bagatellgrenze für öffentliche u. private Projektträger: 7.500 Euro

Förderung GAK Ortskernentwicklung (8)

Qualitätskriterien	Gewichtung (trifft zu / trifft nicht zu)
a) Schlüsselprojekt zur Ortskernentwicklung (Begründung über Ortskernentwicklungskonzept)	5 Punkte ☐
b) Ressourcenschutz durch Nutzung / Umnutzung von dörflicher Bausubstanz <i>oder</i> Ressourcenschutz durch Flächenrevitalisierung (inkl. Abriss)	3 Punkte ☐
c) Projektbündel privater Vorhaben zur Ortskerngestaltung	3 Punkte ☐
d) Neuschaffung / Sicherung von Versorgungs- / Treff- / Dienstleistungsangeboten	3 Punkte ☐
e) Projekt hat gemeindeübergreifende Bedeutung in interkommunalem Ortskernentwicklungskonzept	2 Punkte ☐
f) Schaffung von Arbeitsplätzen	2 Punkte ☐
g) Gesetzliche Vorgabe EnEV-Standard wird bei Neu- und Bestandsgebäuden um 10% übertroffen	2 Punkt ☐
h) Inklusive Ansätze / Elemente des Vorhabens zur gleichberechtigten Teilhabe	1 Punkt ☐
i) Dauerhafte Unterstützung durch ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement	1 Punkt ☐
j) Integration von Flüchtlingen / Migranten (dauerhafte Angebote)	1 Punkt ☐
Gesamtpunkte (max. 23 Punkte) Mindestpunktzahl: 8 Punkte	

Förderung GAK Ortskernentwicklung (9)

Projektbeispiele:

- Umnutzung dörflicher Bausubstanz, ggf. Abriss
- kommunales Ärztehaus
- Dorfgemeinschaftshaus
- ortsbildgestaltende Maßnahmen
- Jugendzentrum
- Multifunktionshäuser z.B. auch mit Co-Working-Space
- Hospiz



Lichthof Hürup: WG für Demenzkranke

Förderung von Regionalbudgets (1)

- Zuwendungsempfänger (Erstempfänger): Zusammenschluss der regionalen Akteure
gem. 1.6.4 GAK-Fördergrundsatz ILE mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss
von Gemeinden und Gemeindeverbänden → in SH: LAG AktivRegionen
- Förderfähig sind Projekte nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE
(Fördergegenstand), die der Umsetzung der IES der LAG AktivRegion dienen.
- LAG AktivRegion bewilligt weiter an Träger von Kleinstprojekten (Letztempfänger);
Gesamtkosten eines Kleinprojektes max. 20.000 Euro.
- Zuschuss an Letztempfänger maximal 80%. Dieser setzt sich zusammen aus 90% GAK
und 10% Eigenmittel der LAG AktivRegion.
- Höhe des Regionalbudgets: max. 200.000 Euro/a (GAK plus Eigenmittel LAG)
(→ max. 180 T€ GAK)



Förderung von Regionalbudgets (2)

- **Förderfähig sind beispielsweise:**
 - Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen
 - Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden inkl. Garten- und Hofflächen
 - Schaffung und Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
 - Abriss von Bausubstanz im Innenbereich
 - ländliche Infrastruktur zu Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Potenziale
 - Investitionen von Kleinunternehmen
 - Schaffung und Verbesserung lokaler Basiseinrichtungen